

Satzung des Vereins: German Recycling Technologies and Waste Management Partnership e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „German Recycling Technologies and Waste Management Partnership e.V.“, in Kurzform: „German RETech Partnership“. Der Verein ist derzeit beim Amtsgericht Charlottenburg (Vereinsregister Nr. VR 31288 B) registriert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Die Vereinssprache ist deutsch.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, die Kompetenz von Wissenschaft, Wirtschaft und Politik in Deutschland für alle Fragen einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft international stärker zur Geltung zu bringen.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere verfolgt werden durch:
 - a) Fördern des Exports und der Anwendung von innovativen Konzepten und nachhaltiger Technologien der Kreislaufwirtschaft im Ausland.
 - b) Bilden und Koordinieren von Initiativen zur Umsetzung von internationalen kreislaufwirtschaftlichen Projekten.
 - c) Ausbau und Betreiben einer Netzwerk- und Wissensplattform für die Akteure der Abfall- und Kreislaufwirtschaft entlang der Wertschöpfungskette.
 - d) Fördern des Erfahrungsaustauschs im Bereich der Kreislaufwirtschaft in Deutschland und im Ausland über diverse Veranstaltungsformate.
 - e) Unterstützen von Gemeinschaftsbeteiligungen und Vertreten der deutschen Abfall- und Kreislaufwirtschaft auf Messen sowie weiteren Veranstaltungen im In- und Ausland.
 - f) Aufbau, und Pflege und Vermitteln von Kontakten zwischen Unternehmen, Wissenschaft, Verbänden, Behörden und politischen Stellen in Deutschland und im Ausland.
 - g) Aufbau und Pflege von Partnerschaften Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen in Deutschland und im Ausland zur Nutzung von Synergien.
3. Der Verein ist nicht eigenwirtschaftlich tätig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (a), fördernde Mitglieder (b) und Ehrenmitglieder (c).
 - a) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen – ausgenommen Verbände – sein, die im Bereich der Kreislaufwirtschaft tätig sind, bzw. deren Tätigkeit den Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft oder Kreislaufwirtschaft berührt und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Natürliche Personen können nur Mitglied werden, wenn sie nicht in einem Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmen stehen, das potenziell in den Adressatenkreis der Arbeit des Vereins fällt.
 - b) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Voraussetzungen nach lit. a) nicht erfüllen und die einen Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks nach §2 der Satzung leisten können und wollen.
 - c) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch die Annahme eines Aufnahmeantrages in Textform durch den Vorstand.
2. Mit dem Antrag erkennt der Antragstellende für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft beginnt auch nach Zustimmung des Vorstandes erst mit Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto.
5. Mit seinem Mitgliedsantrag verpflichtet sich das Mitglied für den Fall seiner Aufnahme, die auf der Internetseite des Vereins veröffentlichten Compliance Regeln in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen, in seinen für die Mitarbeit im Verein vorgesehenen Organisationseinheiten bekannt zu machen und bei seiner Mitarbeit im Verein zu befolgen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen ihres Status bzw. Geschäftszwecks dem Verein selbständig und unmittelbar anzuzeigen.

§ 5 Beitrag

1. Die dem Verein in Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke erwachsenen Kosten werden durch Beiträge und freiwillige Zuwendungen gedeckt.
 - a) Die Höhe, der von den ordentlichen Mitgliedern pro Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge, wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung beschlossen.

- b) Die Beitragshöhe für Fördermitglieder wird im Einvernehmen mit dem Vorstand und jedem einzelnen fördernden Mitglied bei der Aufnahme individuell festgelegt und beträgt mindestens den in der Beitragsordnung festgelegten Betrag.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrags befreit.
- 2. Der Beitrag ist jährlich und im Voraus zu entrichten. Er wird per Beitragsrechnung im I. Quartal des Geschäftsjahres erhoben.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod eines Mitglieds oder das Erlöschen einer juristischen Person;
 - b) den Austritt, der spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
 - c) den Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; insbesondere, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand bleibt oder wenn grobe Verstöße gegen die Satzung des Vereins vorliegen.
- 2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

III. Vereinsorgane

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 9), der Beirat (§ 10) und die Geschäftsführung (§ 11).

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, und zwar spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - a) für die inhaltliche Schwerpunktsetzung und Ausrichtung der Vereinstätigkeit;
 - b) für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Abberufung oder Beurlaubung aus wichtigem Grund;
 - c) für die Festsetzung der Beiträge;
 - d) für die Entgegennahme des Geschäftsberichts einschließlich Kassenberichts;
 - e) für die Entlastung des Vorstandes;

- f) für die Wahl der Kassenprüfer*in;
 - g) für Satzungsänderungen;
 - h) für die Auflösung des Vereins.
4. Bei den Mitgliederversammlungen sollten die dem Verein als Mitglieder angehörenden natürlichen Personen möglichst persönlich, die juristischen Personen möglichst durch eine*n Repräsentanten*in auf der Ebene des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung vertreten sein.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und bis zu zwölf persönlich gewählten Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands müssen Vertreter von Mitgliedern des Vereins (gemäß § 3) sein.
2. Der Vorstand leitet den Verein. Er erfüllt alle Aufgaben, soweit diese nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen zugewiesen sind.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Sie hat verdeckt mit Hilfe von Stimmzetteln zu erfolgen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.
4. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertretende als geschäftsführenden Vorstand. Diese sind gerichtliche und außergerichtliche Vertreter*innen des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne von § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins sind der*die Vorsitzende mit einem*r Stellvertreter*in oder bei Verhinderung des*der Vorsitzenden zwei Stellvertreter*innen gemeinsam befugt.
5. Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, haben die verbliebenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Vorstandssitzung für die Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds einzuberufen. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt für den Rest der Amtszeit des Gesamtvorstands.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung (§ 11) mit der Wahrnehmung sämtlicher oder bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen und ihr die damit verbundene Vertretung des Vereins zu übertragen. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand benennt einen Beirat für die Dauer von vier Jahren, der die Mitglieder und den Vorstand in allen Belangen des Vereins berät. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen berufen.
2. Der Beirat sollte nicht mehr als 20 Personen haben. Er setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die für den Vereinszweck relevante Bundes- und Länderbehörden sowie Verbände und Vereine repräsentieren oder Personen, die dem Vereinszweck in besonderem Maße dienlich sind. Er sorgt für die enge Verbindung mit den Organisationen

des öffentlichen Lebens sowie mit den mit Kreislaufwirtschaft befassten staatlichen Stellen und Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes oder der Geschäftsführung (§ 11) bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Außerdem ist er auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
5. An den Sitzungen des Beirates nimmt ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung teil.
6. Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Beiratsmitglied mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Verein kann sich bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen. Das Amt der Geschäftsführung kann auch von einem ordentlichen Mitglied oder einem fördernden Mitglied wahrgenommen werden, nicht aber von einem Vorstandsmitglied. Wird ein Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung bestellt, wird dieses über die Zeit der Ausübung der Geschäftsführung von seinen Pflichten und Rechten als Vorstandsmitglied entbunden. § 9 Nr. 4 gilt entsprechend.
2. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bestellt und abberufen.
3. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Geschäftsführung an die Satzung und an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zu zwei Kassenprüfer*innen, die kein Vorstandsamt innehaben. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer*innen prüfen regelmäßig, mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer*innen unmittelbar der Mitgliederversammlung auf deren nächstfolgenden Sitzung.

§ 13 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Arbeitskreise berufen und abberufen. Die Arbeitskreise werden in der Regel von einem Vorstandsmitglied geführt und von der Geschäftsführung unterstützt.

Zur Mitarbeit in Arbeitskreisen berechtigt sind alle Mitglieder sowie Beiratsmitglieder. Verbände können, sofern sie Beiratsmitglied sind, eigene Mitarbeitende in die Arbeitskreise entsenden. Alle Mitglieder der Arbeitskreise sind verpflichtet, die Informationen, die sie in den Arbeitsgruppen erhalten, vertraulich zu behandeln und die Informationen insbesondere nicht an externe Organisationen und Unternehmen weiterzugeben, die nicht Mitglied bei German RETech Partnership sind.

IV. Gemeinsame Bestimmungen für die Mitgliederversammlung, den Vorstand und den Beirat

§ 14 Einladung und Tagesordnung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Für die Ladung sowie die Mitteilung der Tagesordnung genügt Textform. Der gleiche Weg der Einladung gilt für die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.
2. Über die Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen oder vertreten und damit einverstanden ist. Davon ausgeschlossen sind existenzielle Entscheidungen, wie z.B. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder Satzungsänderungen. Vorstandsmitglieder können sich nur durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen.

§ 15 Leitung der Sitzungen, Teilnahme und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden, seinem*r Stellvertreter*in oder der Geschäftsführung geleitet. Der*die Leiter*in bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände.
2. An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Bei der Mitgliederversammlung verfügt nur jedes ordentliche Mitglied des Vereins über eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig. Niemand kann mehr als fünf Stimmen vertreten. Entsprechende Vollmachten sind unaufgefordert vor der Versammlung dem*der Versammlungsleiter*in vorzulegen. Beiräte, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sie dürfen jedoch dem öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung beiwohnen.
3. Bei den Sitzungen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, bei den Sitzungen des Beirates hat jedes Beiratsmitglied eine Stimme.
4. Zu den Sitzungen können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden von Fall zu Fall Gäste hinzugezogen werden. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes bzw. Beirates, so ist über die Zulassung des betreffenden Gastes a) vorab in Textform oder b) zu Beginn der Sitzung per Mehrheitsbeschluss abzustimmen.

§ 16 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung und der Beirat sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen.
2. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beteiligt wird.
3. Bei der Beschlussfassung der Organe des Vereins, die auch im Umlaufverfahren in Textform, hybrid oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen kann, entscheidet in den Fällen, in denen keine qualifizierten Mehrheiten vorgeschrieben

sind, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer vier Wochen später neu einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei der eine Mehrheit von zwei Dritteln ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.
6. Die Regelungen in Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß auch für Beschlüsse über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Die Mitgliederversammlung kann das Vorschlagswesen und die Wahlverfahren in einer Wahlordnung regeln.

§ 17 Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist ein die Beschlüsse enthaltendes Protokoll anzufertigen. Die Sitzungsleitenden bestimmen den Protokollführenden zu Beginn der jeweiligen Sitzung. Die Sitzungsleitenden müssen das Protokoll genehmigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzuleiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins richtet sich die Verteilung des Vermögens nach den vereinsrechtlichen Vorschriften. Die Anfallberechtigten sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2011 in Bonn auf der Gründungsversammlung beschlossen. Die Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2023 wurde mit der Eintragung im Vereinsregister am 04.10.2024 wirksam.